



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Stadtplanungsamt
Burgstraße 10
72202 Nagold

per E-Mail an: stadtplanung@nagold.de

18. September 2026

Anhörung zum Bebauungsplan „Lettenäcker II“ - Gemeinsame Stellungnahme von NABU, BUND und LNV.

Diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen der Landesverbände des „Naturschutzbund“ (NABU), des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets „Lettenäcker“ grundsätzlich ab. Aus unserer Sicht sollte die Inanspruchnahme der rund 3,7 ha großen, bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche vermieden und zunächst nachvollziehbar dargelegt werden, ob und in welchem Umfang tatsächlich ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf besteht und ob dieser nicht durch Innenentwicklung, Nachverdichtung, die Nutzung vorhandener Gewerbeflächen oder andere Standorte gedeckt werden kann.

Besonders kritisch sehen wir die Inanspruchnahme **hochwertiger landwirtschaftlicher Böden**, die dauerhafte Versiegelung und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen, Lebensräumen und Freiraum. Der Umweltbericht bestätigt selbst, dass die Planung mit dem Verlust von Lebensräumen und Bodenfunktionen sowie einer Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden ist. Gleichzeitig wird dort ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten für einen Ausgleich innerhalb eines überwiegend gewerblich genutzten Gebiets naturgemäß begrenzt sind.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Begrünung, Dachbegrünung, Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Artenschutz begrüßen wir ausdrücklich. Sie können jedoch den grundsätzlichen Verlust gewachsener Böden, landwirtschaftlicher Produktionsflächen und bestehender Lebensraumfunktionen nicht aufheben.

1. Gewerbeflächenbedarf und Prüfung von Alternativen

Als Anlass für die Planung wird eine stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen für örtliche Handwerksbetriebe und Kleinbetriebe genannt. Neben zusätzlichen Flächen sollen auch Ersatzflächen für innerorts bestehende Kleinbetriebe und Handwerksbetriebe geschaffen werden, die dort keine

Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben. Nach deren Verlagerung sollen die frei werdenden innerörtlichen Flächen beispielsweise für Wohnungsbau genutzt werden können.

Diese Zielsetzung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus unserer Sicht reicht sie jedoch nicht aus, um die Inanspruchnahme von rund 3,7 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche zu begründen.

Wir bitten daher um eine nachvollziehbare und möglichst konkrete Darstellung des tatsächlichen Gewerbeflächenbedarfs. Insbesondere sollte dargelegt werden,

- welche konkreten Betriebe einen Flächenbedarf haben,
- welcher Flächenumfang jeweils benötigt wird,
- welcher Anteil auf Neuansiedlungen und welcher auf Umsiedlungen bestehender Betriebe entfällt,
- welche Gewerbeflächen in Hochdorf und den weiteren genannten südlichen Ortsteilen derzeit noch verfügbar sind,
- welche Baulücken, Leerstände oder untergenutzten Gewerbeflächen vorhanden sind und
- weshalb diese Flächen nicht oder nicht ausreichend zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden können.

Nach den Unterlagen wurden bereits verschiedene Flächenlayouts bzw. Erschließungs- und Aufteilungsvarianten untersucht. Aus unserer Sicht sollte darüber hinaus nachvollziehbar geprüft werden, ob auch hinsichtlich des Standorts selbst Alternativen bestehen, die mit einem geringeren Verlust landwirtschaftlicher Flächen und ökologisch wertvoller Strukturen verbunden wären.

Gerade weil es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets handelt, darf die Standortfrage nicht allein mit der vorhandenen Erschließung oder der Darstellung im Flächennutzungsplan begründet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob die zusätzliche Inanspruchnahme dieser konkreten Fläche unter den heutigen Rahmenbedingungen noch erforderlich und vertretbar ist.

2. Hochwertige landwirtschaftliche Böden und Flächenverbrauch

Besonders kritisch ist die Inanspruchnahme der vorhandenen Böden. Das Plangebiet umfasst rund 3,7 ha und liegt größtenteils im Außenbereich. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Umweltbericht weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Ackerflächen gemäß Flurbilanz 2022 um Flächen der **Vorrangflur, Wertstufe I**, handelt. Diese umfasst besonders landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden bzw. Flächen mit besonderer Eignung für die Landwirtschaft und Ernährungssicherung.

Damit handelt es sich gerade nicht um beliebige oder bereits stark vorbelastete Flächen.

Der Verlust solcher Böden ist insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden Flächenverbrauchs und der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels kritisch. Gewachsene Böden erfüllen vielfältige

Funktionen für den Naturhaushalt. Sie speichern und filtern Wasser, puffern Stoffeinträge, bilden die Grundlage landwirtschaftlicher Produktion und sind Teil des lokalen Klimahaushalts.

Eine spätere Begrünung einzelner Flächen oder die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge kann diese Funktionen nur teilweise erhalten. Wo Gebäude, Straßen und vollständig versiegelte Flächen entstehen, gehen die entsprechenden Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Auch der Umweltbericht stellt ausdrücklich fest, dass in den neu versiegelten Bereichen unter Gebäuden, vollversiegelten Flächen und öffentlichen Straßen keine unmittelbare Grundwasserneubildung mehr möglich ist.

Wir bitten daher eindringlich darum, die Inanspruchnahme der Vorrangflur nochmals grundsätzlich zu hinterfragen und dem **Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden** bei der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht beizumessen.

3. Landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld und Freiraumverbund

Mit der Planung geht nicht nur eine einzelne Ackerfläche verloren. Die Erweiterung setzt die schrittweise Umwandlung des bislang landwirtschaftlich geprägten Ortsrandes in einen gewerblich geprägten Siedlungsrand fort.

Gerade die noch vorhandenen offenen Landwirtschaftsflächen, Feldwege, Gehölze, Obstbäume und Grünstrukturen bilden zusammen einen wichtigen Freiraum zwischen Siedlung, Landschaft und angrenzenden Lebensräumen.

In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem landwirtschaftliche Nutzung mit regional bzw. örtlich besonderer Bedeutung. Die zunehmende Annäherung gewerblicher Nutzungen an diese landwirtschaftlichen Flächen sollte auch unter dem Gesichtspunkt langfristig gesicherter landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten betrachtet werden.

Wir bitten daher darum, nicht nur die unmittelbar überplante Fläche, sondern die Entwicklung des gesamten Hochdorfer Ortsrandes und die kumulativen Auswirkungen bereits bestehender und geplanter Baugebiete zu betrachten.

4. Artenschutz und angrenzende Lebensräume – fachliche Hinweise des Landratsamtes berücksichtigen

Die naturschutzfachlichen Hinweise des Landratsamtes Calw unterstützen wir ausdrücklich.

Das Landratsamt weist insbesondere auf mehrere Obstbäume mit Habitatstrukturen wie Höhlen, Astlöchern und Rindenspalten hin und empfiehlt aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials, insbesondere für Fledermäuse, eine vertiefte Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung. Auch für die Artengruppe der Vögel werden aufgrund vorhandener Habitatstrukturen vertiefende Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Diese fachliche Einschätzung halten wir für nachvollziehbar und bitten darum, ihr im weiteren Verfahren entsprechend Rechnung zu tragen.

Die inzwischen vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält zwar bereits vertiefende Untersuchungen, insbesondere für Vögel. Für die Erfassung der Vogelarten wurden sieben Begehungen zwischen April und Juli 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen müssen aus unserer Sicht nun vollständig und nachvollziehbar in die weitere Planung, Eingriffsregelung und Abwägung einfließen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die vorhandenen Habitatbäume. Die vorausgegangene Relevanzprüfung dokumentiert mehrere Obsthäuser mit Höhlen, Astlöchern und Rindenspalten sowie weitere Habitatstrukturen im Umfeld.

Wir unterstützen deshalb ausdrücklich den Hinweis des Landratsamtes, bei unvermeidbaren Fällungen geeignete Habitatbäume soweit möglich als Stamm zu erhalten und auf eine geeignete Fläche im Umfeld zu verbringen, um insbesondere die Funktion für holzbewohnende Käfer zu erhalten.

Vorrangig sollte jedoch geprüft werden, ob **die betreffenden Bäume durch eine angepasste Planung erhalten werden können**. Der Erhalt eines gewachsenen Habitatbaumes ist einer späteren Umsetzung grundsätzlich vorzuziehen.

Auch die vom Landratsamt angesprochenen Fledermaus-Tagesquartiere und die hierfür empfohlenen Ersatzquartiere sind angemessen zu berücksichtigen. Ersatzquartiere sollten rechtzeitig vor dem Eingriff hergestellt bzw. angebracht werden und hinsichtlich Lage, Anzahl und Eignung fachlich nachvollziehbar sein.

Bei Verlust von Brutstätten einheimischer Vogelarten sind die erforderlichen Ersatzmaßnahmen ebenfalls rechtzeitig und verbindlich umzusetzen.

Die vom Landratsamt vorgenommene Einschätzung, dass aufgrund fehlender Habitateigenschaften ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien ausgeschlossen werden kann, nehmen wir zur Kenntnis.

Angrenzende Lebensräume mitbetrachten

Der Blick darf aus unserer Sicht jedoch nicht auf die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen beschränkt bleiben.

Im südlichen Umfeld befinden sich eine Eingrünung des bestehenden Gewerbegebiets sowie ein kleiner Waldbestand. Nordöstlich des Plangebiets liegen mehrere ältere Obsthäuser und weitere Grünstrukturen. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung beschreibt diese Strukturen ausdrücklich als unterschiedliche Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

Zu prüfen ist daher auch, ob die neue Gewerbenutzung mittelbar zu einer Beeinträchtigung dieser Lebensräume führt, beispielsweise durch

- zusätzliche Beleuchtung,
- Lärm und Verkehr,
- stärkere menschliche Bewegungsaktivität,
- Veränderungen des Mikroklimas,
- Verlust von Dunkelräumen und
- veränderte Habitatbedingungen an den verbleibenden Gehölz- und Grünstrukturen.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung weist selbst darauf hin, dass mit der Gewerbegebietserweiterung eine Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu erwarten ist und dass durch die Neubebauung Lebensräume, mehrere Einzelbäume sowie gehölzfreie Gras- und Krautbereiche verloren gehen.

5. Streuobst und Obstbaumbestand im Umfeld

In den Planunterlagen werden die Obstbäume nicht als geschützter Streuobstbestand definiert. Laut UM-Checkliste sind Abstände von unter 50 m unbeachtlich und selbst Abstände bis 100 m müssen noch keine trennende Wirkung haben. Die Luftbild-Messungen (UDO) zeigen, dass die Bäume im Abstand von rund maximal 50 Meter auseinander liegen. Die Streuobstbäume (siehe Bild) müssen dem größeren Streuobstbestand im Osten zugerechnet werden. Das bedeutet:

- Die Bäume sind nach § 33a NatSchG geschützt. Der Bestand muss erhalten werden.
- Wenn die ökologisch hochwertigen Streuobstbäume gefällt werden sollen, muss ein Ausnahmeverfahren geführt werden. In der Regel ist eine Umwandlung zu versagen. Damit ein Ausnahmeverfahren überhaupt geführt werden kann, muss der Eingriff ausgeglichen werden können.



Insbesondere die älteren Obstbäume nordöstlich des Plangebiets weisen aufgrund ihrer Höhlen, Astlöcher und Rindenspalten eine besondere ökologische Bedeutung auf.

Noch eine Bitte an die Umweltbüros: Um Unklarheiten in Stellungnahmen zu vermeiden, sollten Einzelbäume artspezifisch definiert werden.

6. Niederschlagswasser, Grundwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets der Zone III bzw. IIIA. Der Umweltbericht weist zugleich auf die möglichen Auswirkungen der Versiegelung hin: eine reduzierte Grundwasserneubildung, einen erhöhten Oberflächenabfluss und das mögliche Risiko von Schadstoffeinträgen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung begrüßen wir ausdrücklich. Vorgesehen sind unter anderem die getrennte Ableitung, die Sammlung und möglichst ortsnahe Versickerung unbelasteten Dachwassers sowie ein Regenrückhaltebecken im östlichen Teil des Plangebiets.

Angesichts der Größe des Gebiets, der vorgesehenen GRZ von 0,8 und der Geländeneigung von rund 3,5 % besteht dennoch aus unserer Sicht ein besonderer Bedarf an einer belastbaren Starkregenvorsorge. Das Gelände fällt vom Südwesten nach Nordosten um rund sieben Meter ab.

Wir bitten daher um eine nachvollziehbare Darstellung,

- welche Niederschlagsmengen der Planung zugrunde gelegt werden,
- wie Starkregenereignisse berücksichtigt werden,
- welche Abflusswege bei außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen bestehen,
- wie angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Lebensräume geschützt werden,
- wie das Rückhaltebecken dimensioniert wird und
- wie ein schadloser Überlauf bei außergewöhnlichen Ereignissen gewährleistet wird.

Gerade im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse sollte die Planung nicht nur auf durchschnittliche Niederschlagsmengen ausgelegt werden.

Ebenso wichtig ist der Schutz des Wasserschutzgebiets. Die vorgesehenen flüssigkeitsdichten Beläge für Verkehrs- und Lagerflächen sowie der Ausschluss von Dacheindeckungen aus Zink, Blei und Kupfer werden begrüßt. Diese Anforderungen sollten konsequent umgesetzt und auch bei späteren Änderungen der gewerblichen Nutzung beibehalten werden.

7. Klimaanpassung und Vermeidung einer Hitzeinsel

Die Planung sollte stärker unter dem Gesichtspunkt der Klimaanpassung betrachtet werden. Ein Gewerbegebiet mit großen Gebäudekörpern, Verkehrsflächen und einer GRZ von 0,8 kann sich im Sommer erheblich aufheizen. Gleichzeitig gehen offene, unversiegelte Flächen verloren, die bislang Teil des lokalen Klimahaushalts sind.

Der Umweltbericht weist selbst auf die klimatische Ausgleichsfunktion der Vegetation hin und stellt fest, dass Gehölze zudem luftreinigende Funktionen besitzen.

Wir fordern deshalb eine möglichst konsequente Begrünung und Verschattung des Gebiets. Dazu gehören insbesondere:

- ausreichend große und langfristig funktionsfähige Baumstandorte,
- eine ausreichende Zahl großkroniger, standortgerechter Bäume,
- Vermeidung unnötig vollversiegelter Flächen,
- helle bzw. möglichst wenig aufheizende Oberflächen,
- konsequente Dachbegrünung,
- stärkere Fassadenbegrünung,
- Begrünung von Stellplatzflächen und
- Nutzung von Regenwasser für die Vegetation, soweit technisch und rechtlich möglich.

Dabei sollte zwischen **Klimaschutz** und **Klimaanpassung** unterschieden werden: Photovoltaik leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, während Bäume, Begrünung, Dachbegrünung und ein naturnahes Wassermanagement vor Ort vor Hitze und den Folgen von Starkregen schützen.

8. Photovoltaik – auch über Stellplätzen

Die vorgesehene Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung begrüßen wir ausdrücklich. Darüber hinaus sollte die Planung die bereits versiegelten bzw. zu versiegelnden Stellplatzflächen stärker für die Energiegewinnung nutzen. Größere oberirdische Stellplatzanlagen sollten daher grundsätzlich mit Photovoltaikanlagen überdacht werden.

Dadurch können mehrere Ziele miteinander verbunden werden:

- Erzeugung erneuerbarer Energie,
- Verschattung und Hitzeminderung,
- Schutz der Fahrzeuge vor sommerlicher Überhitzung,

- effiziente Nutzung bereits beanspruchter Flächen.

Gerade wenn gleichzeitig wertvolle landwirtschaftliche Freiflächen verloren gehen, sollte auf eine möglichst flächensparende und multifunktionale Nutzung der neu entstehenden Gewerbeflächen geachtet werden.

9. Dach- und Fassadenbegrünung

Die vorgesehenen Dachbegrünungen und die Festsetzungen zur Fassadenbegrünung stellen aus unserer Sicht einen guten Ansatz dar. Angesichts der hohen baulichen Ausnutzbarkeit sollten diese Maßnahmen jedoch möglichst hochwertig und verbindlich umgesetzt werden.

Wir bitten insbesondere darum,

- die Dachbegrünung mit ausreichender Substratstärke und geeigneter, strukturreicher Vegetation auszuführen,
- eine dauerhaft funktionierende Begrünung sicherzustellen,
- technische Aufbauten möglichst zu integrieren,
- geeignete Fassaden möglichst umfassend zu begrünen und
- die Begrünung nicht lediglich auf kleine Teilbereiche zu beschränken.

Die Dachbegrünung sollte dabei nicht als Ersatz für Boden und natürliche Vegetationsstrukturen verstanden werden, sondern als zusätzliche Minderungsmaßnahme.

10. Vogelschlag an Glasflächen

Die Empfehlung einer vogelfreundlichen Verglasung wird ausdrücklich unterstützt. Gerade im Übergangsbereich zu Gehölzen und offenen Landschaftsflächen sollte das Kollisionsrisiko bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Große transparente oder spiegelnde Glasflächen, Eckverglasungen und Durchsichtssituationen sollten vermieden oder wirksam gegen Vogelschlag gesichert werden. Die entsprechenden Anforderungen sollten bereits in der Planung und nicht erst nach Auftreten von Kollisionsoptionen berücksichtigt werden.

11. Beleuchtung und Schutz von Dunkelräumen

Die Festsetzungen zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung und zur Begrenzung der Beleuchtungsdauer begrüßen wir. Aus unserer Sicht sollte darüber hinaus besonders auf die Lage und Betriebsweise der Beleuchtung geachtet werden. Gerade an den Rändern des Gewerbegebiets dürfen angrenzende Gehölze, Waldflächen und offene Landschaftsräume nicht unnötig aufgeleuchtet werden.

Wir bitten daher um eine möglichst zurückhaltende Beleuchtung mit

- geringer notwendiger Beleuchtungsstärke,

- gezielter Abschirmung,
- warmem Licht,
- bedarfsgerechter Steuerung,
- möglichst kurzen Beleuchtungszeiten und
- Vermeidung der direkten Beleuchtung von Gehölzen und anderen Lebensraumstrukturen.

12. Grünstrukturen, Bäume und Einfriedungen

Die vorgesehenen Pflanzgebote, die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen, das Verbot von Schottergärten und die Vorgaben zu wasserdurchlässigen Belägen begrüßen wir. Ebenso positiv bewerten wir die vorgesehene Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere.

Damit diese Festsetzungen tatsächlich ihre ökologische Wirkung entfalten können, müssen die Pflanzflächen jedoch ausreichend dimensioniert und dauerhaft gesichert sein. Insbesondere bei den vorgesehenen Bäumen sind ausreichend große Wurzelräume, gute Standortbedingungen und eine langfristige Pflege sicherzustellen.

Bei der Artenwahl sollten standortgerechte und regional typische Gehölze verwendet werden, die auch unter den Bedingungen zunehmender sommerlicher Hitze langfristig funktionsfähig bleiben.

13. Eingriff, Ausgleich und Ökokonto

Der Umweltbericht stellt fest, dass durch die Planung Lebensräume und Bodenfunktionen verloren gehen und dass die Möglichkeiten eines Ausgleichs innerhalb des überwiegend gewerblich genutzten Gebiets begrenzt sind.

Nach der vorliegenden Bilanz verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 333.202 Ökopunkten. Davon sollen 8.000 Ökopunkte über die Herstellung einer Blühbrache erbracht werden; für die verbleibenden 325.202 Ökopunkte ist die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Nagold vorgesehen. Die konkreten anzurechnenden Maßnahmen sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Gerade deshalb bitten wir darum, die konkreten Ausgleichsmaßnahmen vor Abschluss des Verfahrens vollständig und nachvollziehbar darzustellen.

Für uns ist dabei insbesondere wichtig,

- welche konkreten Ökokonto-Maßnahmen angerechnet werden,
- wo diese Maßnahmen liegen,
- welche ökologische Aufwertung mit ihnen verbunden ist,

- ob und wie lange die Maßnahmen bereits bestehen,
- welche Eingriffe des Bebauungsplans jeweils mit den Maßnahmen kompensiert werden und
- wie die dauerhafte Sicherung und Pflege gewährleistet wird.

Eine rein rechnerische Kompensation über Ökopunkte kann den Verlust besonders wertvoller Lebensräume und Böden nur eingeschränkt abbilden. Wo möglich, sollten deshalb funktional gleichartige Lebensräume entwickelt und bestehende Biotopverbundstrukturen gestärkt werden.

Besonders wichtig ist uns außerdem, dass Vermeidung und Minimierung weiterhin Vorrang vor nachträglicher Kompensation haben. Die beste Kompensation für den Verlust eines gewachsenen Bodens oder eines alten Habitatbaumes ist deren Erhalt.

14. Kumulative Auswirkungen der Entwicklung in Hochdorf

Die Auswirkungen des Bebauungsplans sollten nicht isoliert betrachtet werden.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet „Lettenäcker“ an. Teile des südlichen Bereichs sind zudem bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lettenäcker“ überplant.

Durch die weitere Entwicklung entstehen zusätzliche Versiegelung, Verkehr, Beleuchtung, Lärm und Flächeninanspruchnahme. Diese Auswirkungen können sich mit den bereits bestehenden Belastungen und weiteren Bauvorhaben im Umfeld verstärken.

Wir bitten deshalb um eine Gesamtbetrachtung der kumulativen Auswirkungen der bisherigen und geplanten Siedlungsentwicklung im Bereich Hochdorf. Dabei sollten insbesondere berücksichtigt werden:

- Verlust landwirtschaftlicher Flächen,
- zunehmende Versiegelung,
- Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- zusätzliche Verkehrs- und Lärmbelastungen,
- zunehmende nächtliche Beleuchtung,
- Veränderungen des Wasserhaushalts und
- zunehmende sommerliche Aufheizung.

Eine Betrachtung jedes einzelnen Bebauungsplans für sich wird diesen kumulativen Wirkungen aus unserer Sicht nicht gerecht.

15. Landschaftsbild und Ortsrand

Der Umweltbericht weist darauf hin, dass das Plangebiet insbesondere von Norden, Osten und Westen gut einsehbar ist. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung mit begleitenden Gehölzen wird als landschaftstypisch beschrieben; insbesondere die alten Einzelbäume wirken landschaftsbildprägend. Gleichzeitig wird festgestellt, dass große Gebäude und Lagerhallen das bislang landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild verändern werden.

Die geplante Eingrünung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann den Eingriff in das Landschaftsbild jedoch nur langfristig und teilweise mindern.

Wir bitten insbesondere darum, die randliche Eingrünung ausreichend breit und ökologisch hochwertig auszugestalten und nicht allein als Sichtschutz zu betrachten. Sie sollte vielmehr als dauerhaft funktionsfähiger Lebensraum und Bestandteil des Biotopverbunds entwickelt werden.

16. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend lehnen BUND, NABU und LNV die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets „Lettenacker II“ weiterhin ab.

Ausschlaggebend sind insbesondere:

1. die Inanspruchnahme von rund 3,7 ha bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche,
2. die besondere Qualität der betroffenen Böden der Vorrangflur I,
3. der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung,
4. der Verlust bestehender Lebensräume und Habitatstrukturen,
5. die Beeinträchtigung des bislang offenen und landwirtschaftlich geprägten Ortsrandes,
6. die zusätzlichen Belastungen durch Verkehr, Lärm, Beleuchtung und Flächenversiegelung sowie
7. der aus unserer Sicht noch nicht ausreichend konkret nachvollziehbar dargestellte tatsächliche Gewerbeflächenbedarf und die Frage, ob die Inanspruchnahme dieser hochwertigen Fläche tatsächlich erforderlich ist.

Der Umweltbericht selbst bestätigt, dass die Planung mit erheblichen Eingriffen in Lebensräume und Bodenfunktionen verbunden ist und dass die Möglichkeiten eines Ausgleichs innerhalb des Gewerbegebiets begrenzt sind.

Wir bitten die Stadt Nagold daher, die Planung an diesem Standort nochmals grundsätzlich zu hinterfragen und zunächst den tatsächlichen Gewerbeflächenbedarf sowie mögliche Alternativen nachvollziehbar darzustellen.

Sollte die Planung dennoch weiterverfolgt werden, erwarten wir, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen konsequent berücksichtigt und die vorgesehenen Maßnahmen weiter nachgeschärft werden. Dies betrifft insbesondere:

- den vollständigen Erhalt möglichst aller wertgebenden Habitatbäume,
- die Berücksichtigung der fachlichen Hinweise des Landratsamtes Calw,
- eine belastbare Bewertung der Fledermaus- und Vogellebensräume,
- die Prüfung des Streuobstbestands und seiner funktionalen Zusammenhänge,
- die Berücksichtigung angrenzender Lebensräume und ihrer mittelbaren Beeinträchtigung,
- eine konsequente Starkregen- und Niederschlagswasservorsorge,
- den bestmöglichen Schutz des Wasserschutzgebiets,
- eine konsequente Klimaanpassung des Gewerbegebiets,
- eine hochwertige und verbindliche Dach- und Fassadenbegrünung,
- Photovoltaik nicht nur auf Dächern, sondern auch über größeren Stellplatzanlagen,
- einen wirksamen Vogelschlagschutz,
- eine möglichst weitgehende Begrenzung der nächtlichen Beleuchtung,
- ausreichend große und dauerhaft funktionsfähige Grün- und Baumstandorte sowie
- eine nachvollziehbare, funktional hochwertige und dauerhaft gesicherte Kompensation der verbleibenden Eingriffe.

Gerade angesichts des fortschreitenden Flächenverbrauchs, der zunehmenden sommerlichen Hitze und der häufiger auftretenden Starkregenereignisse sollte aus unserer Sicht der Grundsatz gelten: **Wertvolle Böden, Freiräume und bestehende Lebensräume sollten möglichst erhalten werden, bevor aufwendige technische und ökologische Ausgleichsmaßnahmen für ihren Verlust erforderlich werden.**

Wir bitten daher darum, die Planung nochmals grundsätzlich zu überprüfen und insbesondere die Möglichkeit einer Vermeidung des Eingriffs durch alternative Flächen und eine flächensparendere Gewerbeflächenentwicklung ernsthaft zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Mertz

Ann-Kathrin Mertz, i.A. für den LNV Arbeitskreis Calw